

# Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

---

11. Dezember 2018

## **Nr. 2018-722 R-300-11 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zum Kantonsbeitrag an die Gemeindefusion Seedorf-Bauen**

### **1. Ausgangslage**

Die Gemeinderäte der beiden Einwohnergemeinden Seedorf und Bauen haben die Absicht, im Herbst 2019 den Stimmberechtigten einen Fusionsvertrag zur Abstimmung zu unterbreiten. Als Fusionszeitpunkt wird der 1. Januar 2021 angestrebt.

Sie haben mit gemeinsamer Eingabe vom 23. November 2018 den Kanton um einen substanziellen Beitrag an die ausgewiesenen Kosten in der Höhe von 522'000 Franken ersucht.

### **2. Rechtsgrundlagen**

Massgebliche Rechtsgrundlage für den Zusammenschluss von zwei oder mehreren Gemeinden bilden die Artikel 57 ff. des Gemeindegesetzes (GEG; RB 1.1111).

Die Stimmberechtigten der beteiligten Gemeinden entscheiden über den Zusammenschluss, indem sie an der Urne über den Fusionsvertrag abstimmen (Art. 59 Abs. 1 GEG). Der Fusionsvertrag regelt die Einzelheiten, die für den Vollzug des Zusammenschlusses erforderlich sind. Gemeindefusionen sind erst gültig, wenn der Regierungsrat sie genehmigt hat. Die Genehmigung wird erteilt, wenn der Zusammenschluss rechtmässig ist.

Artikel 62 GEG lautet wie folgt:

<sup>1</sup>Der Kanton leistet den fusionierenden Einwohnergemeinden:

- a) einen einmaligen Beitrag an die Projektkosten zur Vorbereitung eines Zusammenschlusses;
- b) einen einmaligen Beitrag an die Folgen der Fusion. Dieser Beitrag berücksichtigt insbesondere die Kosten der Neuorganisation und einen angemessenen Entschuldungsbeitrag.

<sup>2</sup>Im Rahmen von Absatz 1 beschliesst der Landrat die Höhe der Beiträge. Er beschliesst die damit verbundenen Ausgaben abschliessend.

Beim Fusionsbeitrag im Sinne des Artikels 62 Buchstabe b GEG handelt es sich aufgrund des Gesetzeswortlauts um einen einmaligen Beitrag an «die Folgen der Fusion». Er berücksichtigt «insbesondere die Kosten der Neuorganisation und einen angemessenen Entschuldungsbeitrag».

Als «Kosten der Neuorganisation» fallen beispielsweise einmalige Initialkosten für bauliche oder administrative Massnahmen oder der Ausgleich von finanziellen Unterschieden (z. B. unterschiedliche Steuerfüsse und Gebührenansätze) in Betracht.

### 3. Zum vorliegenden Beitragsgesuch

Gemäss dem gemeinsamen Beitragsgesuch vom 23. November 2018 führen die Gemeinden Seedorf und Bauen als Folgekosten des Gemeindezusammenschlusses Aufwendungen von insgesamt 522'000 Franken auf. Nicht enthalten sind in der Kostenzusammenstellung die Aufwendungen für die externe Projektbegleitung, die vom Kanton aufgrund des vom Regierungsrat am 31. Oktober 2017 beschlossenen Projektierungsbeitrags abgegolten worden sind.

Die beiden Gemeinden machen in ihrem Gesuch wie folgt Folgekosten geltend:

- einmalige Kosten (Initialkosten)
- wiederkehrende Kosten (Mehraufwand, Minderertrag), abzüglich von positiven Kosteneffekten (Minderaufwand, Mehrertrag)
- Kosten wegen der Angleichung unterschiedlicher Ansätze von Abgaben (insbesondere Steuerfuss, Feuerwehersatzabgabe und Wassertaxe)

#### a) Direkte einmalige Kosten der Fusion

Die beiden Gemeinden weisen folgende einmaligen Kosten als direkte Folgen der Fusion aus:

<i>012</i>	<i>Gemeinderat, Kommissionen</i>		
	Personalaufwand (Kommissionen)/Sachaufwand (DL-Dritter usw.)	Fr.	+ 50'000.00
	Organisationsanalyse und ext. Unterstützung bei Fusionsumsetzung	Fr.	+ 30'000.00
<i>022</i>	<i>Gemeindeverwaltung</i>		
	Überarbeitung Corporate Identity (u. a. Internetauftritt, Design, usw.)	Fr.	+ 50'000.00
	Zusammenführung IT, Datenfusion	Fr.	+ 12'000.00
	Um- und Ausbau Gemeindeverwaltung, Reorganisation, Integration		
	Bausekretariat Bauen	Fr.	+ 80'000.00
	Zusätzliche 20-Prozent-Stelle in Gemeindeverwaltung während		
	Umsetzungsphase (2021/2022)	Fr.	+ 40'000.00
<i>150</i>	<i>Feuerwehr</i>		
	Personalaufwand (Kommissionen)/Sachaufwand (DL-Dritter usw.)	Fr.	+ 15'000.00
<i>710</i>	<i>Wasserversorgung</i>		
	Personalaufwand (Kommissionen)/Sachaufwand (DL-Dritter usw.)	Fr.	+ 15'000.00
	Einmalige Entschädigung an Wasserverbund unteres Reusstal (wur)	Fr.	+ 35'000.00
<i>790</i>	<i>Raumordnung</i>		
	Initialaufwand zur Harmonisierung der BZO infolge Fusion	Fr.	+ 5'000.00

Anpassung BZO infolge Fusion (netto)	Fr. + 30'000.00
--------------------------------------	-----------------

<b>Total Reorganisationskosten (Initialaufwand)</b>	<b><u>Fr. + 362'000.00</u></b>
---	--------------------------------

#### b) Wiederkehrende Folgekosten der Fusion

Die beiden Gemeinden weisen folgende wiederkehrende Kosten (Mehraufwand, sowie Minderertrag) als direkte Folgen der Fusion aus. In der Aufstellung sind auch Einsparungen als direkte Folgen der Fusion ausgewiesen.

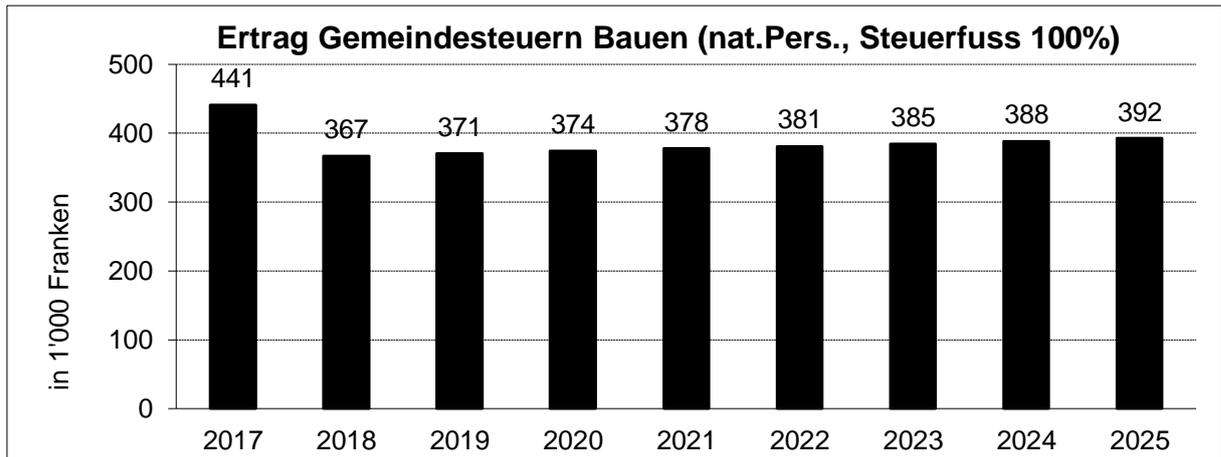
012	<i>Gemeinderat, Kommissionen</i>	
	Tag- und Sitzungsgelder	Fr. - 25'000.00
	Anlässe und Empfänge, Spesen, übriges	Fr. - 2'000.00
	Unterhalt EDV, Wegfall diverser Lizenzen	Fr. - 7'000.00
150	<i>Feuerwehr</i>	
	Pauschalbeitrag aus Feuerlöschfonds	Fr. + 5'000.00
2	<i>Bildung</i>	
	Wegfall Kreisschulzuschlag für Schulkinder aus Bauen	Fr. + 4'500.00
615	<i>Gemeindestrassen</i>	
	Einheitliches Ordnungswesen (Parkplatzordnung, -gebühr, Bussen)	Fr. + 2'700.00
710	<i>Wasserversorgung</i>	
	Erhöhung der jährlichen Entschädigung an wur	Fr. + 1'200.00
840	<i>Tourismus</i>	
	Beitrag an Tourismus Uri	<u>Fr. - 5'100.00</u>
	<b>Total wiederkehrende Kosten (Einsparungen), netto</b>	<b><u>Fr. - 25'700.00</u></b>

Über einen Zeithorizont von fünf Jahren ergeben sich Minderkosten (netto) von **128'500 Franken**.

#### c) Ausgleich unterschiedlicher Ansätze von Abgaben

Die zwei Gemeinden weisen unterschiedliche Steuerfüsse auf. In Bauen beträgt der Steuerfuss 100 Prozent der ordentlichen Steuern, in Seedorf 90 Prozent.

Für die Bevölkerung und den Gemeinderat von Seedorf gilt das Beibehalten des Steuerfusses von 90 Prozent nach der Fusion als notwendiges Kriterium für eine erfolgreiche Fusion. Dies bedeutet aber für die fusionierte Gemeinde gegenüber der Situation ohne Fusion Ertragsausfälle von 10 Prozent auf dem Anteil der Steuererträge aus Bauen. Im Durchschnitt der letzten fünf Jahre lagen die Einkommens- und Vermögenssteuern natürlicher Personen in Bauen bei rund 380'000 Franken. Im 2017 waren die Steuererträge wegen Sondereffekten deutlich höher. In den kommenden Jahren werden die Erwartungen etwas vorsichtiger angesetzt. Berechnet mit einem leichten Wachstum von knapp 1 Prozent jährlich werden im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2025 wiederum Erträge von rund 380'000 Franken erwartet. Die Angleichung des Steuerfusses von Bauen auf 90 Prozent würde demnach einen Ertragsrückgang von jährlich rund 38'000 Franken bedeuten.



Weitere Mindererträge ergeben sich aus der Angleichung des Feuerwehropflichtersatzes, der Feuerwehr- und der Wassertaxen. Die folgende Aufstellung zeigt die Mindererträge durch Angleichung der unterschiedlichen Ansätze von Abgaben.

910	<i>Steuern</i>		
	Steuerfuss: Angleichung Bauen an Seedorf (von 100 auf 90 Prozent)	Fr.	+ 38'000.00
150	<i>Feuerwehr</i>		
	Feuerwehropflichtersatz: Angleichung Bauen an Seedorf	Fr.	+ 4'000.00
	Feuerwehrtaxen: Wegfall der Feuerwehrtaxen in Bauen	Fr.	+ 8'000.00
710	<i>Wasserversorgung</i>		
	Wassertaxen/Anschlussgebühren: Angleichung Bauen an Seedorf	Fr.	+ 7'700.00
<b>Total Mindererträge durch Angleichung der Ansätze von Abgaben</b>			<b><u>Fr. + 57'700.00</u></b>

Über einen Zeithorizont von fünf Jahren ergeben sich Mindererträge von **288'500 Franken**.

#### d) Gesamtbetrag

Zusammenfassend beziffern die beiden fusionswilligen Gemeinden die Folgekosten für die fusionierte Gemeinde wie folgt:

1.	Direkte einmalige Kosten	Fr.	+ 362'000.00
2.	Wiederkehrende Folgekosten (fünf Jahre)	Fr.	- 128'500.00
3.	Ausgleich unterschiedlicher Ansätze von Abgaben (fünf Jahre)	Fr.	+ 288'500.00
<b>Total</b>			<b><u>Fr. + 522'000.00</u></b>

#### 4. Bemessung des Kantonsbeitrags

Gestützt auf Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe b GEG beantragt der Regierungsrat dem Landrat, für den Zusammenschluss der Einwohnergemeinden Seedorf und Bauen der vereinigten Gemeinde an die ausgewiesenen Kosten in der Höhe von 522'000 Franken einen Fusionsbeitrag von 450'000 Franken

zuzusichern. Die Auszahlung erfolgt im Jahr der Vereinigung. Der vorgeschlagene Beitrag berücksichtigt die unterschiedliche Grösse der beiden Gemeinden und deren gute finanzielle Lage. Ein Entschuldungsbeitrag entfällt. Die Höhe des Kantonsbeitrags trägt im Weiteren dem Umstand Rechnung, dass sich aufgrund der Erstmaligkeit des Fusionsprojekts im Kanton Uri die verwaltungsexterne und -interne Projektarbeit aufwendiger gestaltet und auch mit dem bereits bewilligten Projektierungsbeitrag nicht im vollen Umfang abgegolten werden konnte. Schliesslich wird bei der Bemessung des Kantonsbeitrags die Tatsache gewürdigt, dass der ersten Gemeindefusion in Uri Signalwirkung zukommt und damit im Gesamtinteresse des Kantons liegt.

## **5. Antrag**

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Verpflichtungskredit, wie er in der Beilage enthalten ist, wird beschlossen.

Beilage

- Kreditbeschluss